

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Andreas Dressel, Barbara Duden, Carola Veit,
Regina-Elisabeth Jäck, Dorothee Martin, Hansjörg Schmidt, Frank Schmitt,
Olaf Steinbiß, Sabine Steppat (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten Dietrich Wersich, André Trepoll, Robert Heinemann, Kai Voet
van Vormizeele, Dennis Gladiator, Christoph de Vries (CDU) und Fraktion**

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Katja Suding, Dr. Thomas-Sönke Kluth,
Anna-Elisabeth von Treuenfels, Robert Bläsing (FDP) und Fraktion**

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Norbert Hackbusch, Christiane Schneider,
Tim Golke, Cansu Özdemir (DIE LINKE) und Fraktion**

**zu Drs. 20/5955
(Bericht des Verfassungs- und Bezirksausschusses)**

**Betr.: Maßvolle Korrekturen bei der Altersversorgung für Senatsmitglieder –
Änderung des Senatsgesetzes**

Die vier antragstellenden Bürgerschaftsfraktionen sind übereingekommen, dass angesichts der bundesweiten Veränderungen der Alterssicherungssysteme auch die politische Leitungsebene dieser Stadt – die Mitglieder des Senats – hierzu einen Beitrag leisten muss. Angesichts der demografischen Entwicklung und der Veränderungen aller Alterssicherungssysteme – in der gesetzlichen Rentenversicherung und ebenso in der Beamtenversorgung – ist dieses auch ein Gebot der Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit.

Vorausgegangen ist – nach einer Serie von Anfragen der Fraktion DIE LINKE – die Verständigung aller Bürgerschaftsfraktionen, eine umfassende, ländervergleichende Bestandsaufnahme vorzunehmen. Daraufhin hat es Beratungen im Verfassungsausschuss gegeben, eine Sachverständigenanhörung und eine Senatsanhörung.

Auf dieser Basis ist ein Grundkonsens für maßvolle Korrekturen bei der Altersversorgung für Senatsmitglieder entstanden, der in anliegendem Gesetzentwurf abgebildet ist. Hiervon gibt es einzelne abweichende und ergänzende Voten, die der Bürgerschaft in Gestalt von weiteren Zusatzanträgen zur Abstimmung vorgelegt werden. Einigkeit besteht, dass das sogenannte Renteneintrittsalter für ehemalige Senatsmitglieder geändert gehört. Ein Ruhegehaltsanspruch ab 55 ist in Zeiten von Rente mit 67 und einer Lebensarbeitszeitverlängerung auch im öffentlichen Dienst nicht mehr vermittelbar. Hier wird einvernehmlich von den antragstellenden Fraktionen vorgeschlagen, dass Hamburg dem Bund, konkret der breit akzeptierten Regelung im Bundesministergesetz, folgt und zukünftig die für Beamte jeweils geltende Regelaltersgrenze als Maßstab für den vollen Ruhegehaltsanspruch heranzieht. Wer früher Ruhegehalt beziehen möchte, sollte das – auf Antrag – schon ab dem 60. Lebensjahr tun können, muss dann aber auch – entsprechend der Regelung im Bundesministergesetz gedeckelte – Abschläge für jedes Jahr vorzeitigen „Renteneintritts“ in Kauf nehmen. Auch die Anrechnungsbestimmungen für das Übergangsgeld und das Ruhegehalt sollen verschärft werden, insbesondere im Hinblick auf ein nach dem Senatorenamt aufgenommenes Abgeordnetenmandat. Der Gesetzentwurf sieht – hierzu gab

es unterschiedliche Auffassungen bei den antragstellenden Fraktionen – ein differenziertes Inkrafttreten (verschärfte Anrechnung sofort, neue Altersgrenzen für alle zukünftigen Senatsmitglieder) sowie rechtstechnisch und redaktionell notwendige Detailkorrekturen am Senatsgesetz vor, die sich aus der Rechtsentwicklung ergeben haben.

Aus Sicht der SPD-, CDU-, FDP-Fraktion ist – mit diesen Änderungen – die Hamburger Senatorenversorgung im Lichte der Entwicklungen in Bund und Ländern keineswegs überdimensioniert – insbesondere da die Versorgungsregelungen für Hamburger Senatsmitglieder nicht vollumfänglich mit denen anderer Landesregierungen vergleichbar sind (Unvereinbarkeit Senatorenamt/Abgeordnetenmandat und Stadtstaatenstatus). Außerdem hat es bereits erhebliche Einschnitte in der Vergangenheit gegeben: So wurde im Zuge von Änderungen im Beamtenversorgungsrecht 2007 der Versorgungshöchstsatz von 75 auf 71,75 Prozent abgesenkt. Und 2011 hat der neue Senat im Zuge der Einschnitte beim Weihnachtsgeld auch den Senatsmitgliedern die Sonderzahlung vollständig gestrichen. Zudem wurde bereits 1998 ein bundesweit einzigartiger Versorgungssolidarbeitrag eingeführt, den die Senatsmitglieder seitdem für ihre spätere Versorgung von ihren aktiven Bezügen zu leisten haben.

Die Fraktion DIE LINKE schließt sich dieser Auffassung nur teilweise an. Sie hat mit Drs. 20/6461 und Drs. 20/6464 weitere Anträge eingereicht, die eine weitere Absenkung der Versorgungsleistungen für Senatsmitglieder fordern.

Vor diesem Hintergrund besteht keine vollständige Einigkeit zwischen den Fraktionen, ob diese Veränderungen auch perspektivisch ausreichend und akzeptabel sind. Im Kontext der Senatorenversorgung wird dabei zum Beispiel auch die Frage einer sogenannten Karenzfrist für ehemalige Senatorinnen und Senatoren weiter zu erörtern sein. Konkret geht es dabei um eine Frist, in der ehemalige Regierungsmitglieder ihre Tätigkeiten nach ihrer Regierungszeit, die in einem engen Zusammenhang zur bisherigen amtlichen Tätigkeit stehen, anzeigen und gegebenenfalls sogar genehmigen lassen müssen. Dabei stellt sich allerdings eine Fülle von schwierigen Rechtsfragen, die sich nicht einfach lösen lassen. Auch gibt es weder auf Bundes- noch auf Landesebene ein Regelungsmodell, was sich ohne Weiteres auf Hamburg übertragen ließe. Hier sollte die weitere Rechtsentwicklung aufmerksam verfolgt werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes

Vom ...

Einzigiger Paragraph

Änderung des Senatsgesetzes

Das Senatsgesetz vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 488) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Kalendermonats, in dem

1. die für entsprechende hamburgische Beamte geltende Regelaltersgrenze erreicht oder
2. das Ruhegehalt auf Antrag vorzeitig ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen

wird, jedoch nicht über den Beginn des Kalendermonats hinaus, von dem an Dienstunfähigkeit nach den Vorschriften des hamburgischen Beamtenrechts festgestellt wird.“

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied des Senats vor Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender hamburgischer Beamter die für ihn jeweils geltende Altersgrenze erreicht, das Ruhegehalt vorzeitig in Anspruch nimmt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 vom Hundert nicht überschreiten.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene aus einer früheren Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder gesetzgebende Körperschaft eines Landes) steht einem Erwerbseinkommen im Sinne des Satzes 1 gleich, soweit nicht bereits eine Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung erfolgt.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn das ehemalige Mitglied des Senats neben dem Übergangsgeld eine Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes bezieht.“

Die bisherigen Sätze 2 und 4 werden Satz 4 und Satz 3.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Hat ein ehemaliges Mitglied des Senats Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 6 des Einkommenssteuergesetzes, wird auf das Ruhegehalt die Hälfte dieser Einkünfte angerechnet; das danach verbleibende Ruhegehalt wird aber nur insoweit gewährt, als es zusammen mit den Einkünften die Amtsbezüge für denselben Zeitraum nicht übersteigt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das ehemalige Mitglied des Senats neben dem Ruhegehalt eine Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes bezieht; von dem Ruhegehalt verbleiben mindestens 20 vom Hundert. Eine Anrechnung der Bezüge nach Satz 2 entfällt, wenn bereits seitens des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft der Länder die Anrechnung des Ruhegehalts auf die dortigen Bezüge bestimmt ist. Das ehemalige Mitglied des Senats ist verpflichtet, Einkünfte und Bezüge anzuzeigen. Nach Erreichen der für hamburgische Beamte geltenden gesetzlichen Altersgrenze gilt Satz 1 nur für Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 64 Abs. 7 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz).“

- d) Absatz 5a wird gestrichen.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter den Textstellen „§ 14 Absatz 2“ jeweils die Textstellen „in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung“ eingefügt.

- b) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Mitglieder des Senats, die zwischen dem 12. November 1997 und dem 6. März 2011 zum ersten Mal in den Senat eingetreten sind, finden die §§ 14 bis § 16 in der Fassung des Senatsgesetzes vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23) in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung Anwendung.“

c) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Für die Mitglieder des Senats, die zwischen dem 7. März 2011 und dem (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) zum ersten Mal in den Senat eingetreten sind, finden die §§ 14 und 15 sowie § 16 Absätze 1, 2 und 6 bis 8 in der Fassung des Senatsgesetzes vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23) in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung Anwendung.“

d) Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

Begründung:

Zu Ziffer 1. a):

Mit der Neufassung von § 14 Absatz 2 Nummer 1 wird die Altersgrenze für den Bezug von Ruhegehalt – derzeit liegt sie bei 55 Jahren – der gemäß § 35 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) für Beamtinnen und Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden abgestuften Altersgrenze angepasst. Sie liegt in Zukunft – je nach Geburtsjahr der künftig zu berufenen Senatorinnen und Senatoren – bei 65 bis 67 Jahren.

Die Neufassung von § 14 Absatz 2 Nummer 2 soll Senatorinnen und Senatoren eine vorzeitige Inanspruchnahme des Ruhegehaltes ermöglichen. Die Antragsaltersgrenze ist angelehnt an die in § 15 Absatz 3 Nummer 2 Bundesministergesetz geregelte Antragsaltersgrenze. Ebenso wie im Bundesministergesetz wird damit von der für Bundesbeamtinnen und -beamte sowie Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Antragsaltersgrenze abgewichen. Sie liegt gemäß §§ 52 Absatz 3 Bundesbeamtengesetz (BBG), 36 Absatz 1 Nummer 2 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) bei 63 Jahren. Die Abweichung erscheint wegen der mit dem Senatorenamt verbundenen besonderen Belastungen sowie der einhergehenden Ruhegehaltsminderungen (siehe Begründung zu § 1 Ziffer 1 b) gerechtfertigt.

Zu Ziffer 1. b):

In Anlehnung an die Regelungen im Bundesministergesetz (§ 15 Absatz 3 Satz 4), Bundesbeamtenversorgungsgesetz (§ 14 Absatz 3 Nummer 2 BeamtVG) und Hmb-BeamtVG (§ 16 Absatz 2 Nummer 2) wird für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme das Ruhegehalt um 3,6 Prozent gemindert.

Bundesministergesetz und Bundesbeamtenversorgungsgesetz sehen eine Höchstgrenze für die Verminderung in Höhe von 14,4 Prozent vor (§§ 15 Absatz 3 Satz 3 Bundesministergesetz, 14 Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz BeamtVG). Die Höchstgrenze ist damit im Falle einer um vier Jahre vorverlagerten Inanspruchnahme des Ruhegehalts erreicht. Das HmbBeamtVG sieht diese Höchstgrenze nicht vor (§ 16 Absatz 2 HmbBeamtVG). Das ist insofern im Beamtenrecht folgerichtig, als die Antragsaltersgrenze bei 63 Jahren liegt (§ 36 Absatz 1 Nummer 2 HmbBG) und daher wegen der Regelaltersgrenze von höchstens 67 Jahren (§ 35 Absatz 1 HmbBG) die Höchstgrenze von 14,4 Prozent ohnehin nicht überschritten werden kann. Im Falle einer Antragsaltersgrenze von 60 Jahren ist das anders: Bei einer gesetzlichen Regelaltersgrenze von höchstens 67 Jahren können Reduzierungen in Höhe von bis zu 25,2 Prozent drohen. Deshalb ist – dem Gedanken des Bundesministergesetzes folgend – im Senatsgesetz die Höchstgrenze für Ruhegehaltsreduzierungen in Höhe von 14,4 Prozent aufzunehmen.

Zu Ziffer 2.:

Bisher regelt § 16 Absatz 3 nur eine Anrechnung von den aufgeführten Einkommen. Um eine einheitliche Regelung für die Anrechnung von Abgeordneteneinkünften zu schaffen, wird in § 16 Absatz 3 eingefügt, dass eine Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene aus einer früheren Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder gesetzgebende Körperschaft eines Landes) einem Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 1 gleichsteht.

In Absatz 4 wird die Anrechnung in dem Sinne abgeändert, dass anstatt einer Teilanrechnung von Abgeordnetenbezügen eine Vollanrechnung auf das Übergangsgeld erfolgt.

Nach dem derzeitigen § 16 Absatz 5 werden vor dem Hintergrund der noch geltenden Regelaltersgrenze für Senatorinnen und Senatoren – sie liegt derzeit bei 55 Jahren – Einkünfte, die zwischen dem 55. und 65. Lebensjahr erwirtschaftet werden, in bestimmter Höhe auf das Ruhegehalt angerechnet. Diese Anrechnungsvorschrift wird an die in § 14 Absatz 2 geänderte Altersgrenze angepasst.

Erstmals wird für das Ruhegehalt in Absatz 5 zukünftig eine Teilanrechnung von Abgeordnetenbezügen vorgesehen. Hierzu wird in Satz 2 neu eingeführt, dass ebenfalls eine Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene aus einer früheren Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder gesetzgebende Körperschaft eines Landes) unter diese (Teil-)Anrechnungsvorschrift fällt. Diese Bezüge sind keine Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 6 des Einkommensteuergesetzes (§ 16 Absatz 5 Satz 1), sodass eine entsprechende Anwendung erforderlich ist.

Der Mindestverbleib und die zeitliche Begrenzung entsprechenden Regelungen im Beamtenrecht (§ 64 Absätze 4 und 7 HmbBeamtVG).

Ein gesonderter Verweis auf Renten ist nicht erforderlich, da sich diese Anrechnung bereits aus § 18 dieses Gesetzes i.V.m. § 66 HmbBeamtVG ergibt.

Der neugefasste § 16 Absatz 5 nimmt den Regelungsgehalt des alten § 16 Absatz 5a in geänderter Form auf. § 16 Absatz 5a muss dementsprechend gestrichen werden, um keine doppelte beziehungsweise sich widersprechende Regelung zu schaffen.

Zu Ziffer 3.:

Die Übergangsbestimmungen in § 20 Absatz 2 beziehen sich unter anderem auch auf den mit diesem Gesetz geänderten § 14 Absatz 2. Um das Auffinden der Vorschrift, auf die sich die Übergangsvorschrift bezieht, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu ermöglichen, wird ihre Fundstelle hinzugefügt.

Im Interesse des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes gelten die Neuregelungen bezogen auf die Anhebung der Altersgrenze – da dieses eine fundamentale, die Altersversorgung nicht nur im Hinblick auf das „Wie“, sondern im Hinblick auf das „Ob“ ändernde Bestimmung ist – erst für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals berufene Senatorinnen und Senatoren. Für die übrigen, weniger einschneidenden Änderungen können Vertrauensschutzaspekte demgegenüber zurücktreten. Das sofortige Inkrafttreten der verschärften Anrechnungsregelungen bezogen auf Abgeordneteneinkünfte ist einerseits notwendig, um den mit dem Gesetz intendierten Beitrag der Leitungsebene zur Finanzierung der Altersversicherungssysteme nicht erst in vielen Jahren wirksam werden zu lassen, andererseits aber auch in der Gesamtabwägung vertretbar, da im Übrigen die Systematik und Höhe von Ruhegehalt und Übergangsgeld unangetastet bleiben.

Die Regelungen in § 20 Absätze 3 bis 5 sind durch eine abschließende Anpassung des § 80 HmbBeamtVG erledigt, sodass die Absätze ersatzlos gestrichen werden können.